

auch von FICKER, von DIETRICH SCHÄFER u. a. m. und schließlich von mir übernommen wurde¹, wohl wesentlich einleuchtender, da die Schriftsteller die aufsehererregende Hochverratsklage in Zusammenhang mit dem Prozeßverlauf bringen. Aber ich habe doch zugleich die Schwierigkeiten, die auch dieser These entgegenstehen, nicht verschwiegen. Bei der Hochverratsklage, zu deren Beweis sich der Kläger in Magdeburg zum Zweikampf erbot, wäre nämlich schon das in der Urkunde hinzugefügte Adjektiv *evidens*, auch wenn man es nur im Sinne von *manifestus* = 'offenkundig' auffaßt², doch nicht gut zu erklären, zumal das Zweikampfangebot anscheinend nur nach Landrecht als Beweismittel Geltung hatte³ und zumal, wie wenigstens MITTEIS annimmt, es zweifelhaft ist, ob die Hochverratsklage schon in Magdeburg durch Angebot des Kampfbeweises rechtshängig wurde.⁴ Noch schwerer wiegt meines Erachtens das Bedenken, daß der *reatus maiestatis* nach dem damaligen Sprachgebrauch verschiedenerlei, und zwar ebensogut Hochverrat wie Versäumnis von Ladungen, bedeuten konnte und daß man somit 'in der Fassung der hochwichtigen Urkunde eine Mißdeutung des Ausdrucks zu vermeiden trachten mußte'. Gerade von den akzentuierten Worten *ac precipue pro evidenti reatu maiestatis* läßt sich nicht leicht glauben, daß sie in der Urkunde keine Erläuterung erhalten haben, und man wird sich so 'nur schwer zu einer derartigen Annahme entschließen'.⁵

Abweichend von dem FICKERSchen und dem WAITZschen Lösungsversuch hat schließlich HALLER wie später SCHAMBACH und MITTEIS einen dritten Weg, der mir nicht gangbar erschien, ein-

¹) FICKER in den Forschungen zur Deutschen Geschichte 11, 309 f.; DIETRICH SCHÄFER in der H. Zs. 76, 402; hierzu die Darlegungen in meinem zweiten Buch S. 61 ff.

²) MITTEIS S. 66 ff. macht sich die Polemik gegen die WAITZsche These zu leicht, wenn er hier *evidens* mit 'erwiesen' übersetzt.

³) Vgl. mein erstes Buch S. 88 N. 3, mein zweites Buch S. 62.

⁴) Vgl. MITTEIS S. 68 und hierzu meine abweichenden Darlegungen schon in meinem ersten Buch S. 91 f. Mit Recht weist freilich MITTEIS die Ansicht zurück, daß das Magdeburger Achturteil sich auf die Magdeburger Hochverratsklage habe stützen können und daß der Angeklagte als Hochverräter geächtet worden sei. Aber dies ist wenigstens von mir niemals angenommen worden; ich habe vielmehr gerade im Gegenteil die Auffassung von der geringen Bedeutung der Hochverratsklage vertreten (siehe unten S. 516 N. 4).

⁵) Vgl. mein zweites Buch S. 61. Noch bestimmter habe ich mich in meinem ersten Buch S. 63 ausgedrückt.